

Satzung über die Festsetzung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke (Hebesatzsatzung „Grundsteuer C“)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie §§ 1, 50 und 50a des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg (LGrStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke

Die Gemeinde Merdingen setzt nach § 50a Absatz 1 Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg (LGrStG) abweichend von § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LGrStG aus städtebaulichen Gründen einen gesonderten Hebesatz für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke fest.

Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke, deren Lage, sowie das Gemeindegebiet, auf die sich der gesonderte Hebesatz bezieht, werden nach § 50a Absatz 5 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres bestimmt, in einer Karte ausgewiesen und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben.

§ 2

Höhe des gesonderten Grundsteuersatzes für baureife Grundstücke

Der Hebesatz für die Grundsteuer für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke („Grundsteuer C“) wird auf 480 v.H. des Steuermessbetrages oder des Zerlegungsanteils festgesetzt.

§ 3

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:

- a. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Merdingen, den 17.12.2024



Martin Rupp
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.